jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/4 14Os203/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1997

Norm

StGB §146 C3
StGB §146 G

Rechtssatz

"Spielbetrug": Die Beschwerdeforderung nach einer einheitlichen Betrachtung des Spielsystems vermag nichts daran zu ändern, daß die ausbezahlten Gewinne ausschließlich dem Vermögen der zu einer weiteren Verfügung nicht verpflichteten Vertragspartner angehörten und der darauf folgende Abschluß eines weiteren Spielvertrages sehr wohl ein "getrennter Rechtsakt" war, bei dem der bezahlte Geldbetrag im Falle betrügerischer Veranlassung auch den Betrugsschaden darstellte.

Entscheidungstexte

- 14 Os 203/96
  Entscheidungstext OGH 04.03.1997 14 Os 203/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108244

Dokumentnummer

JJR_19970304_OGH0002_0140OS00203_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at